

Aber dieses Führertum wie jedes Führertum soll auf Vertrauen der Geführten gegründet sein, deshalb ist in größeren Betrieben, d. h. in allen nicht ausgesprochenen Kleinbetrieben, in denen der Führer von vornherein mit jedem einzelnen Gefolgschaftsangehörigen in enger Verbindung steht, ein Vertrauensrat eingerichtet. Die Vertrauensmänner sollen den Führer beraten, damit er möglichst die Auswirkung seiner Entscheidung nach jeder Hinsicht übersehen kann. Die Entscheidung selbst aber hat der Führer zu treffen. Das heißt aber nicht, daß er nach Willkür entscheiden darf; denn Führung ist nur verantwortungsbewußte Führung, die in der Betriebsgemeinschaft nicht ein Objekt ihrer Betätigung erblickt, sondern mit der Gemeinschaft lebt und für die Gemeinschaft kämpft. Daß die Entscheidungen von diesem Gedanken getragen werden, dafür zu sorgen sind die Reichstreuhänder der Arbeit berufen, die Richtlinien für die Betriebsordnung aufstellen, für mehrere Betriebe gemeinsame Tarifordnungen erlassen und die Lohngestaltung entscheidend beeinflussen können. Außerdem ist durch die Ehrengerichtbarkeit vorgesorgt, daß der Führer seine Machtvollkommenheit nicht ausnutzt.

287 5. Fünfter Grundgedanke: Das Schwergewicht soll im Einzelbetrieb, in der Betriebsgemeinschaft liegen.

Die Tarifordnung soll die Ausnahme bilden und nichts an dem Prinzip ändern, daß die Regelung der Arbeitsverhältnisse in erster Linie im Betrieb (durch die Betriebsordnung) erfolgen soll. Das Gesetz bekennt sich zu dem Grundsatz, daß eine den Bedürfnissen der einzelnen Betriebsgemeinschaft gemäße Regelung der Arbeitsbedingungen im Betrieb selbst gefunden werden soll. Auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Betriebes kommt es an. Es soll nicht, wie es früher beim Tarifvertrag der Fall war, das ganze Reich mit einem lückenlosen Netz von Tarifverträgen überzogen werden. Das Gesetz ist dem Schematismus der überbetrieblichen Regelung, die häufig nicht hinreichend Rücksicht nahm auf die Bedürfnisse und die Besonderheiten des einzelnen Betriebes, abhold. Daher soll eine Tarifordnung nur erlassen werden, wenn sie zum Schutze der Beschäftigten einer Gruppe von Betrieben innerhalb des Treuhänderbezirkes zwingend geboten ist. Für eine längere Übergangszeit können allerdings die Tarifordnungen, namentlich auch wegen ihrer Kartellwirkung, s. Vorbem. 455, nicht entbehrt werden.

288 6. Sechster Grundgedanke: Klare Festlegung stärksten staatlichen Einflusses auf die arbeitsrechtlichen Verhältnisse.

Dieser Einfluß wird vor allem ausgeübt durch den Reichstreuhänder der Arbeit, der für den Arbeitsfrieden zu sorgen hat, Tarifordnungen erläßt und Richtlinien für Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverhältnisse festlegen kann. Er kann die einzelne Betriebsordnung nach den §§ 16, 19 umgestalten oder aufheben, wenn er auf Anrufung der Mehrheit des Vertrauensrats feststellt, daß sie mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des Betriebes nicht vereinbar ist. Die B.D. über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (R.G.B. I 691) hat den staatlichen Einfluß noch weitgehend verstärkt, s. Vorbem. 308.

Im übrigen haben wir einen weitgehenden öffentlichrechtlichen Arbeiterschutz, insbesondere in den Formen des Betriebschutzes und des Arbeitszeitschutzes, s. Vorbem. 311 ff.

Der Treuhänder verkörpert die unabhängige Gewalt des nationalsozialistischen Staates, die notwendig ist, da wir nicht nur mit gutwilligen Arbeitsmenschen zu rechnen haben. Er hat dafür zu sorgen, daß ein gerechter Ausgleich zwischen Führer und Gefolgschaft unter Umständen auch erzwungen, der Schutz des wirtschaftlich schwächeren Arbeiters durchgeführt und die Stetigkeit der Lohnentwicklung im Interesse der Reichsverteidigung und des wirtschaftlichen Aufbaues gewährleistet wird.

289 7. Siebenter Grundgedanke: Schutz der sozialen Ehre.

Die soziale Ehrengerichtbarkeit bedroht gröbliche Verstöße gegen die sich aus der Betriebsgemeinschaft ergebenden Pflichten mit Ehrenstrafen und zieht damit die Folgerung aus dem das nationalsozialistische Arbeitsrecht beherrschenden Grundsatz, daß die Betriebsgemeinschaft ein Teil der Volksgemeinschaft, die Arbeit im Betrieb Dienst am Volk und Staat ist. Durch die Auffassung der in der Betriebsgemeinschaft wurzelnden Pflichten als Pflichten der sozialen Ehre wird der Arbeit im Betrieb ein neues Ethos gegeben. Sie ist nicht mehr allein die indivi-